

(Abgeordneter Blüher.)

(A) einer einheitlichen Gemeindeverfassung; und wenn ich recht gehört habe, hat der Herr Vertreter der Regierung diesen Wunsch unterstützt. Ich halte das für eine Anerkennung des praktischen Bedürfnisses. Wenn ein praktisches Bedürfnis besteht, so besteht es darin, daß man die Bestimmungen der Gemeindeordnungen mehr differenziert nach den verschiedenen Arten von Gemeinden. Wer in der Praxis steht, wird sich doch sagen müssen, daß man eine Großstadt wie Leipzig nicht unter dieselben Normen stellen kann, wie beispielsweise irgendein Dorf bei Oberwiesenthal. Das geht doch absolut nicht, und die Entwicklung der Verhältnisse hat tatsächlich dazu geführt, daß wir, obwohl wir nur eine oder zwei Städteordnungen haben, doch tatsächlich drei Klassen von Städten bekommen haben, nämlich die sogenannten großen Städte, dann die mittleren Städte und diejenigen, die unter der Städteordnung mit kleineren und mittleren Städteordnungen stehen; und obwohl wir nur eine Landgemeindeordnung haben, haben die Verhältnisse tatsächlich dazu geführt, daß wir heute drei Klassen von Landgemeinden haben: Landgemeinden mit sogenannter großer Gemeindeverfassung, Landgemeinden ohne Gemeinderat lediglich mit Gemeindeversammlung — das sind die kleinsten Gemeinden — und die mittlere Klasse von Landgemeinden. Wer diese geschichtliche Entwicklung vor sich hat der muß ohne weiteres die Forderung einer einheitlichen Gemeindeverfassung abweisen. Nein, im Gegenteil, wir müssen eher dazu übergehen — insbesondere fordere ich das für die Großstädte —, den entwickelten Gemeinden, denjenigen, denen man wohl auch etwas mehr zutrauen kann, mehr Freiheit in der Selbstverwaltung zu lassen. Ich stehe auch in dieser Beziehung auf dem Standpunkt der Herren Antragsteller, daß man die Fesseln der Selbstverwaltung wesentlich fallen lassen kann, daß man die Zügel der Staatsaufsicht lockern kann. Das haben die Erfahrungen des Krieges gezeigt, daß die Gemeinden auch ohne Staatsaufsicht, sogar manchmal auch gegen die Staatsaufsicht, ihre Sache im wesentlichen gemacht haben. Es ist richtig, wenn der Herr Vertreter der Regierung sagt, man kann die Frage der Staatsaufsicht nicht entscheiden, bevor man nicht weiß, wie die Selbstverwaltung in den kleineren Gemeinden gestaltet werden soll. Es ist ja eigentlich dieselbe Frage, ob man den kleineren Gemeinden Selbstverwaltung gibt und damit auf die Staatsaufsicht verzichtet. Ich gebe zu, daß man in dieser Beziehung natürlich heute noch nicht die letzten Konsequenzen ziehen müssen. Auch die Selbstverwaltung ist ein Gut, das erst durch eine Tätigkeit erworben sein will, ist eine Festung, die, ich möchte sagen, in langjähriger Arbeit erobert sein will; und es kommt vor allen

Dingen darauf an, inwieweit es gelingen wird, an die (C) Spitze der Gemeinden die geeigneten Männer zu stellen; und da wird man ja sagen müssen, daß natürlich, je kleiner eine Gemeinde ist, die Gefahr, daß ungeeignete Leute an die Spitze kommen, verhältnismäßig größer wird. Es wird sich aber fragen, inwieweit man in dieser Richtung auch durch Förderung des Gemeindeverbandswesens etwa abhelfen kann, und ich weiß, daß im Kreise meiner Kollegen die Frage der Einführung des rheinischen Systems der Landbürgermeistereien sehr eingehend und reiflich erwogen worden ist. Das ist eine Frage, die dann auch im Schoße der Regierung noch einmal erörtert werden müßte. Aber auch wenn man diese grundlegenden Fragen, ob man etwa auf jede Staatsaufsicht verzichten will, heute noch dahinstellt — soviel ich gesehen habe, hat auch Herr Kollege Müller, der den Antrag Nr. 22 begründete, nicht auf jede Staatsaufsicht verzichten wollen —, so wird man doch in einzelnen Beziehungen schon heute sagen können: die Staatsaufsicht kann unbedenklich in etwas anderem Geiste geführt werden. Ich stimme mit Herrn Kollegen Müller vollständig darin überein, daß in Einverleibungsfragen die Stellung des Ministeriums wesentlich anders werden müssen, als sie bisher gewesen ist. Diese etwas keine Auffassung bei den Einverleibungsfragen, die immer mit den Abfindungen der Bezirke und dergleichen markierte, wird (D) wohl wegfallen müssen. Und dann meine ich weiter, ein Wunsch ist es insbesondere — da kann ich auch Herrn Kollegen Müller beitreten —, das ist die Staatsaufsicht bei den Straßenbahnen. Der Staatskommissar bei den Straßenbahnen ist eine Einrichtung, die restlos zu verschwinden hat, dem stimmen wir in allen Großstädten zu, das ist lediglich eine Sache, die der Verzögerung und der Erschwerung dient und die letzten Endes weiter nichts im Hintergrunde hat als die Wahrung der fiskalischen Interessen des Finanzministeriums, und da muß ich sagen, da kann ich mich nicht damit abfinden, was der Herr Regierungsvertreter sagte, was er nämlich sehr fein berechnend der Kammer hinwarf: in dem Augenblicke, wo Sie die Staatsaufsicht beseitigen, werden Sie auch die Verantwortung des Ministeriums Ihnen gegenüber beseitigen und Ihren eigenen Einfluß beseitigen. Nun, die Verfassung an die Kammer in Fragen der Fiskalität hat regelmäßig keinen Erfolg gehabt, das kennen wir vom früheren Landtage her, das wird auch in der Volkskammer nicht anders sein. Also wir meinen, dem Bedürfnis kann nur abgeholfen werden, wenn verzichtet wird auf dieses ganze sogenannte Staatshoheitsrecht der Verleihung bei den Straßenbahnen und insbesondere auf den Ausfluß dieses Verleihungsrechtes, den Staatskommissar.